

Eidgenössische Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 18. August 1989 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 18. August 1989 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Dott. Milly Schär-Manzoli, Casa Orizzonti, 6517 Arbedo
 2. Dott. med. Werner Nussbaumer, Vicolo Gesora 9, 6929 Gravesano
 3. Dott. phil. et soc. Edgar Bieri, Via Monescia 30, 6612 Ascona
 4. Dr. med. vet. Henri-Louis Stauffer, Nussbaumstrasse 19, 8330 Pfäffikon
 5. Dr. pharm. Gabriella Hunger-Ricci, Via ai Grotti, 6925 Gentilino
 6. Roland Merz, rue de Môle 40, 1201 Genève
 7. Richard Koller, Magdalenenstrasse 46, 8050 Zürich
 8. Pierrette Guisan, Avenue des Collèges 15, 1009 Pully
 9. Gianmarco Salvadè, Via della Pergola 7, 6962 Viganello
 10. Valérie Baiter, Napfgasse 4, 8001 Zürich
 11. Agathe Rona, Via Poiana, 6826 Riva San Vitale
 12. Veriano Binzoni, Via al Ramo, 6513 Monte Carasso.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Ab-

¹⁾ SR 161.1

satz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Internationale Liga «Ärzte für die Abschaffung der Tierversuche», Generalsekretariat: Frau Dr. Milly Schär-Manzoli, Casa Orizzonti, 6517 Arbedo TI, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Oktober 1989.

3. Oktober 1989

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

3435

Eidgenössische Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche»

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 25^{ter} (neu)

¹ Tierversuche mit informativer, diagnostischer, wissenschaftlicher, prophylaktischer, therapeutischer oder wirtschaftlicher Zielsetzung sowie für Lehr- und Lernzwecke, und die sich auf die Humanmedizin beziehen, sind auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.

Das Verbot gilt auch für Wirkungs-, Wirksamkeits- oder Verträglichkeitsprüfungen, die am Tier vorgenommen werden. Darunter fallen auch Prüfungen auf Giftigkeit, auf Eigenschaften einer Substanz, die das Erbgut verändern (Mutagenität), Tumoren erzeugen (Kanzerogenität) oder die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (Fertilität) und die Leibesfrucht schädigen (Teratogenität).

² Das Verbot von Tierversuchen erstreckt sich auch auf:

- a. die Grundlagen- und die Verhaltensforschung;
- b. die veterinärmedizinische Forschung;
- c. die militärische Forschung, die Weltraumforschung, die Nuklear- und Strahlenforschung;
- d. die Erforschung und Fabrikation von sämtlichen Verbrauchsgütern, von industriellen und kommerziellen Gütern aller Art, mit inbegriffen sämtliche Kosmetika, Seren und Impfstoffe, und jegliche weitere Produktion für die Humanmedizin;
- e. die Genmanipulation an Wirbeltieren einschliesslich an Hybriden und Chimären.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

Wer Artikel 25^{ter} der Bundesverfassung verletzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.